



# Zum politischen und gesetzlichen Rahmen der Inklusion in der Schule

Deutscher Caritasverband – Fachtagung in Fulda  
Die inklusive Schule entwickeln!  
MRin Tanja Götz, 26.11.2012



**Vielfalt  
als Bereicherung**



1. Zu **Inhalt** und **Philosophie** der UN-Behindertenrechtskonvention  
oder: Um was geht es?
2. Zur **Geschichte** der inklusiven Schule  
oder: Wie kam es und wo stehen wir jetzt?
3. Auf dem **Weg** zum inklusiven Schulsystem  
oder: Wie kann es gehen?



1. Zu **Inhalt** und **Philosophie** der UN-  
Behindertenrechtskonvention  
oder: Um was geht es?
  - ❖ Behindertenbegriff
  - ❖ Recht auf Bildung
  - ❖ Inklusives Bildungssystem
2. Zur **Geschichte** der inklusiven Schule  
oder: Wie kam es und wo stehen wir jetzt?
3. Auf dem **Weg** zum inklusiven Schulsystem  
oder: Wie kann es gehen?



## Behindertenbegriff (Art. 1 UN-BRK)

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

d.h.

Beeinträchtigung als Ausgangspunkt, aber offener, an der Teilhabe orientierter Behindertenbegriff





## Sonstige Begriffe

- ❖ Behinderung i.S.d. dtsh. Sozialrechts (SGB)
  - Maßnahmen der Eingliederungshilfe
  - Maßnahmen der Arbeitsverwaltung
  
- ❖ Jugendhilfebedarf (§§ 27 ff SGB VIII)
  
- ❖ Behinderung i. S. v. Schulgesetzen
  
- ❖ Sonderpädagogischer Förderbedarf
  - sonderpädagogische Förderung in Regelschule oder Förderschule
  
- ❖ Krankheit
  - medizinisch-therapeutische Versorgung
  - Hausunterricht
  - Schule/Klasse für Kranke



## Inklusives Bildungssystem (Art. 24 UN-BRK)

### **Art. 24 Abs. 1:**

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung.

Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives / inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen („inclusive education system“) und lebenslanges Lernen.

### **Art. 24 Abs. 2 lit.b:**

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt

mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben.



## Recht auf Bildung (Art. 24 Abs. 1 UN-BRK)



Unicef u.a. - Spendenaktion „Schulen für Afrika“





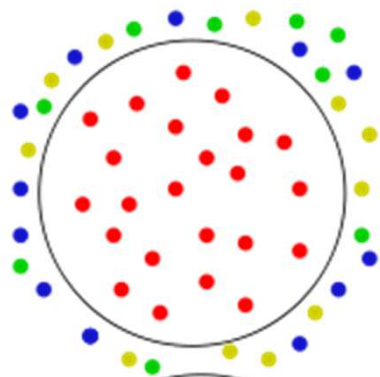
## Recht auf Bildung

Schulpflicht für alle! – auch in Deutschland noch nicht lange eine Selbstverständlichkeit (z.B. Bayern)

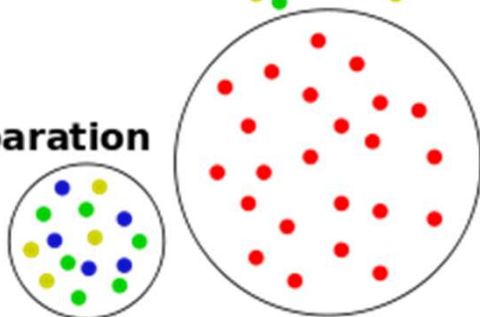
- ❖ Seit 1802: allgemeine Schulpflicht in Bayern
- ❖ Bis 1952 Ausnahmen von der Schulpflicht im Schulpflichtgesetz:
  - Schulpflicht abhängig von der „körperlichen, geistigen oder charakterlichen Beschaffenheit des Schulpflichtigen“.
  - Schulaufsichtsbehörde konnte Privatunterricht genehmigen (z. B. die Beförderung zur Schule ist nicht möglich)
- ❖ 1969 Schulpflicht ohne Ausnahme, aber Befreiung in Einzelfällen möglich, wenn Schüler im Rahmen vorhandener schulischer Einrichtungen dauerhaft als „nicht praktisch bildbar“ angesehen wurde.
- ❖ Seit 1994 Schulpflicht für jedes Kind **ohne Ausnahme**



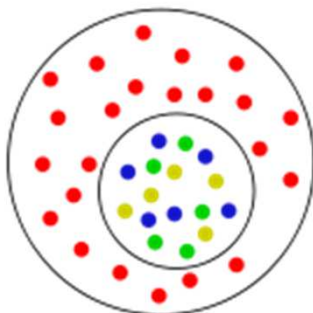
**Exklusion**



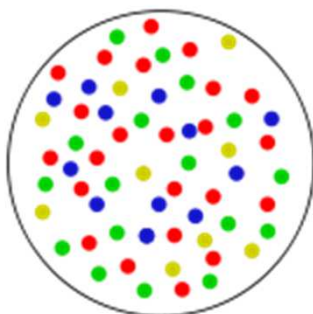
**Separation**



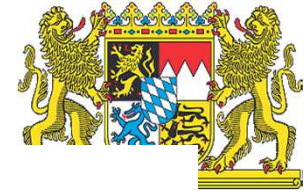
**Integration**



**Inklusion**



## Inklusives Bildungssystem (Art. 24 UN-BRK)



## Def. „Inklusion“:

- lat. „includere“: einschließen, einbeziehen
- Umfassendes Gesamtkonzept zum menschlichen Zusammenleben
- Grundgedanke: Unantastbarkeit der Menschenwürde und Wertschätzung der Vielfalt menschlichen Seins;
- Normalität und Selbstverständlichkeit der Vielfalt
- Forderung: Anerkennung und Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen/sonderpädagogischem Förderbedarf
- Ziel: Gleichberechtigter Zugang aller Menschen zu allen gesellschaftlichen Lebensbereichen; selbstbestimmte Teilhabe
- Umsetzung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe liegt in der gemeinsamen Verantwortung

Im Gegensatz zur „Integration“, die eine Anpassung des zu integrierenden Schülers an das bestehende Schulsystem erfordert, sieht „Inklusion“ eine Veränderung des Systems Schule vor.



## Inklusives Bildungssystem (Art. 24 UN-BRK)

- ❖ Recht auf Bildung
- ❖ Grundsätzlich gleichberechtigter Zugang zur Regelschule
- ❖ Angemessene Unterstützung; Barrierefreiheit
- ❖ Klares Ziel ist die gemeinsame Unterrichtung an der Regelschule, der Ausbau gemeinsamen Unterrichts **aber**
- ❖ kein Verbot der Förderschule
- ❖ keine Inklusionsquote vorgeschrieben;  
Handbuch für Parlamentarier: 80-90 % könnten gut an Regelschulen unterrichtet werden
- ❖ Keine Aussage zur Schulstruktur,  
insbesondere zum differenzierten Schulsystem



## Inklusives Bildungssystem (Art. 24 UN-BRK) – Grenzen

❖ **Kindeswohl** Art. 7 Abs. 2 UN-BRK

❖ **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**

(Unverhältnismäßige Unterstützungsleistungen, vgl. Art. 24 Abs. 2 lit.c i. V. m. Art. 2 UN-BRK)

❖ Vorbehalt der progressiven Realisierung Art. 4 Abs. 2 UN-BRK, d.h. **schrittweise Umsetzung** der UN-BRK „unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel“

❖ **keine** Ansprüche unmittelbar aus Art. 24 UN-BRK auf eine bestimmte Ausstattung oder Zugang zur Regelschule; maßgeblich ist die Umsetzung durch das **Landesrecht**

❖ Aber: Berücksichtigung der UN-BRK bei der **Auslegung** unbestimmter Rechtsbegriffe und bei **Ermessensentscheidungen**



1. Zu **Inhalt** und **Philosophie** der UN-Behindertenrechtskonvention  
oder: Um was geht es?
2. Zur **Geschichte** der inklusiven Schule  
oder: Wie kam es und wo stehen wir jetzt?
3. Auf dem **Weg** zum inklusiven Schulsystem  
oder: Wie kann es gehen?



## Zur **Geschichte** der inklusiven Schule

- ❖ Bis ca. 1990: Separation (Aufgliederung nach Behinderungsrichtungen)
- ❖ KMK-Empfehlungen 1991: Sonderpädagogischer Paradigmenwechsel hin zur Integration
- ❖ 1994 Salamanca-Erklärung der UNESCO-Konferenz: Inklusion als übergeordnetes Ziel der internationalen Bildungspolitik
- ❖ 13. Dez. 2006 Verabschiedung der UN-BRK
- ❖ Abstimmung des Bundes mit den Ländern im Rahmen des sog. Lindauer Abkommens
- ❖ 26. März 2009 Ratifizierung der UN-BRK durch die Bundesrepublik Deutschland; verbindlich für alle Träger öffentlicher Gewalt (Bund, Länder u. Kommunen); Umsetzung entsprechend Zuständigkeit
- ❖ Dez. 2010: Ratifizierung der UN-BRK durch die Europäische Union
- ❖ 2010 und 2011: KMK-Empfehlungen zur Umsetzung von Inklusion



**Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des  
Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006  
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen  
(Behindertenrechtskonvention- VN-BRK) in der schulischen Bildung**  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2010)

**Fachtagung in Bremen im Juni 2010**

Gastgeberin: Senatorin Jürgens-Piper; KMK-Präsident: StM Dr. Spaenle, BY

**Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen  
mit Behinderungen in Schulen**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011)





## Empfehlungen der KMK zu den 7 sonderpädagogischen Förderschwerpunkten:

- Förderschwerpunkt „Lernen“
- Förderschwerpunkt „Sprache“
- Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“
- Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“
- Förderschwerpunkt „Körperliche u. motorische Entwicklung“
- Förderschwerpunkt „Hören“
- Förderschwerpunkt „Sehen“

Trias



## Zur **Geschichte** der inklusiven Schule oder: Wie kam es und **wo stehen wir jetzt?**

- ❖ Umsetzung in den Ländern -  
Schulische Angelegenheiten obliegen der  
Länderhoheit; Änderung zahlreicher  
Schulgesetze
- ❖ Vielfalt der Umsetzungsmöglichkeiten
- ❖ Gegenseitiger Respekt
- ❖ Von einander Lernen
- ❖ Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation  
notwendig (auch im Hinblick auf die  
langfristige Eingliederung in Gesellschaft und  
Arbeitsleben)



1. Zu **Inhalt** und **Philosophie** der UN-Behindertenrechtskonvention  
oder: Um was geht es?
2. Zur **Geschichte** der inklusiven Schule  
oder: Wie kam es und wo stehen wir jetzt?
3. Auf dem **Weg** zum inklusiven Schulsystem  
oder: Wie kann es gehen?
  - ❖ Schulstruktur
  - ❖ Inhaltliche Anforderungen; inklusiver Unterricht
  - ❖ Personelle Unterstützung
  - ❖ Entscheidungsrecht



## Auf dem **Weg** zum inklusiven Schulsystem oder: Wie kann es gehen?

### ❖ **Schulstruktur**

- Mögliche Ansätze im Regelschulbereich
- Mögliche Ansätze im Förderschulbereich

- ❖ Inhaltliche Anforderungen; inklusiver Unterricht
- ❖ Personelle Unterstützung
- ❖ Entscheidungsrecht



## Mögliche Ansätze im Regelschulbereich:

- ❖ Zugang zur (Sprengel-)Regelschule vor Ort, d.h. Einzelinklusion
- ❖ Schwerpunktschulen im Regelschulbereich in zumutbarer Entfernung
- ❖ Sonstige gruppenbezogene Angebote für Schüler mit Behinderung/sp Förderbedarf
- ❖ Kooperation mit der FöS (einschl. gemeinsamer Unterricht von Klassen der FöS mit Klassen in der Regelschule)



## Mögliche Ansätze im Förderschulbereich:

- ❖ Auflösung (fast) aller Förderschulen  
Aufgabe aller „Sondersysteme“?
- ❖ Auflösung der FöS für einzelne Förderschwerpunkte  
v.a. Lernen, Sprache und esE/Verhalten; ggf. nur für  
den GS-Bereich
- ❖ FöS als Kompetenzzentrum
  - Unterstützung der Regelschule
  - ggf. als Schule ohne Schüler
- ❖ FöS bleiben als Lernort erhalten
  - temporäres, subsidiäres, alternatives Angebot
  - in Einzelfällen verpflichtend



## Mögliche Ansätze im Förderschulbereich:

- ❖ FöS öffnen sich für Sch. ohne Behinderung/sp Fb
  - Maß der Öffnung hinsichtlich der Sch. ohne Behinderung/sp.Förderbedarf?
  - Öffnung auch für andere Förderschwerpunkte?
  - Wie weit bleibt FöS noch FöS oder entwickelt sich zu einer Schwerpunktschule? Unterschied zu Schwerpunktschule im Regelschulbereich?; Finanzierungsgrundlagen beachten! Wechsel zur Regelschulart? - Art. 7 Abs. 5 Grundgesetz beachten
- ❖ Kooperation mit der FöS (einschl. gemeinsamer Unterricht von Klassen der FöS mit Klassen in der Regelschule)



## Auf dem **Weg** zum inklusiven Schulsystem oder: Wie kann es gehen?

- ❖ Schulstruktur
- ❖ **Inhaltliche Anforderungen;  
inklusive Unterricht**
- ❖ Personelle Unterstützung
- ❖ Entscheidungsrecht







## Inhaltliche Anforderungen

- ❖ Nachteilsausgleich
- ❖ Lernzieldifferenz, Förderpläne
- ❖ individuelle Leistungsbewertung  
(vgl. Notenaussetzung, beschreibende  
Bewertung, sonstige Formen d. Rückmeldung)
- ❖ Abschlüsse
  - ggf. individuelle Abschlüsse
  - Durchlässigkeit d. Schulsystems
  - Nachholung v. Abschlüssen



## ❖ Diagnostik

- Erkenntnis; diagnosegeleitete Förderung
- Ohne Aussagen zum Förderort? (vgl. bisher Vorwurf: „Aussonderungsdiagnostik“)
- Stigmatisierung? Diagnostik für alle?
- Ressourcen-Ettikettierungs-Dilemma
- Zunahme der Kinder mit Unterstützungsbedarf

## ❖ individuelle Förderpläne

## ❖ möglichst Lernen an einem Lerngegenstand



## Auf dem **Weg** zum inklusiven Schulsystem oder: Wie kann es gehen?

- ❖ Schulstruktur
- ❖ Inhaltliche Anforderungen; inklusiver Unterricht
- ❖ **Personelle Unterstützung**
- ❖ Entscheidungsrecht



## Personelle Unterstützung

- ❖ Progressiver Realisierungsvorbehalt
- ❖ Mobile Kräfte der FöS
- ❖ Sonderpädagogen an d. Regelschule
- ❖ Fördermöglichkeiten der Regelschule
- ❖ sonstige Unterstützung, insb. Eingliederungshilfe;  
therapeutische Aspekte
- ❖ Kooperationsformen
- ❖ Lehreraus- und Fortbildung Regelschule
  - Grundzüge/Sensibilisierung i.d. Ausbildung
  - Fortbildung: allgemein oder am konkreten Fall
- ❖ Lehreraus- und Fortbildung FöS
  - Spezialisten (ein od. wenige Förderschwerpunkte)
  - Generalisten (soz. Lehrkraft für Inklusion)



## Auf dem **Weg** zum inklusiven Schulsystem oder: Wie kann es gehen?

- ❖ Schulstruktur
- ❖ Inhaltliche Anforderungen; inklusiver Unterricht
- ❖ Personelle Unterstützung
- ❖ **Entscheidungsrecht**
  - Wer entscheidet?
  - Mögliche rechtliche Grenzen des Regelschulbesuchs
  - Keine „Quadratur des Kreises“



## Entscheidungsrecht – wer entscheidet?

- ❖ Keine unmittelbare Vorgabe der UN-BRK, aber „gleichberechtigter Zugang“ in Art. 24 UN-BRK
- ❖ Elternentscheidungsrecht
- ❖ Entscheidung durch die Schulbehörden unter Einbeziehung des Elternwunsches (Beweislastumkehr; Zuweisung der konkreten Regelschule)
- ❖ (Vor)Entscheidung durch Gremien aus Schule, Eltern u. weiteren Beteiligten
- ❖ Entscheidungskompetenz = Verantwortung
- ❖ Gerichtliche Überprüfbarkeit von behördlichen Entscheidungen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten/Schüler



## Mögliche rechtliche **Grenzen** des Regelschulbesuchs

- ❖ Bestehen der räumlich-sächlichen und personellen Möglichkeiten
- ❖ Kindeswohl  
z.B. Entwicklungsgefährdung
- ❖ Schutz der Mitschüler/Schulgemeinschaft
- ❖ Dabei Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten (vgl. Geeignetheit, Erforderlichkeit, Zumutbarkeit)





## Grenzen?

Inklusion kann gelingen –



aber keine „Quadratur des  
Kreises“



# Grenzen?



- ❖ Einzelinklusion  
v.a. bei Wohnortnähe/  
Sprengelschule
- ❖ Soziale Inklusion  
vor Ort
- ❖ Keine Separation
- ❖ Eine Schule für alle
- ❖ SoL als Generalist;  
„Inklusionspädagoge“
- ❖ Peer-Group
- ❖ umfassende sonderpädagog.  
/spezifische Förderung
- ❖ Schonraum, Fachlichkeit,  
behinderungsspez. Themen
- ❖ Bildungsanspruch für jedes,  
auch ggf. nicht inkludierbares  
Kind
- ❖ hohe Fachlichkeit/Spezialist



## Bayern – Inklusion durch eine Vielzahl schulischer Angebote

- ❖ Kinder sind unterschiedlich –  
sp. Förderbedarfs - Persönlichkeit d. Kindes
- ❖ Vielfalt der Lernorte in Regelschule u. FöS
- ❖ Einzelinklusion und gruppenbezogene  
Angebote (ggf. Gastschulverhältnis) an der Regelschule
- ❖ Schulen mit dem Profil „Inklusion“ als  
gelingende Beispiele u. „Motoren“
- ❖ Öffnung der Förderschulen
- ❖ Im Grundsatz Entscheidungsrecht der Eltern
- ❖ Von einander lernen! Vernetzung



## Zentrale Rolle der Beratung –

Welcher Ort ist der richtige für (m)ein Kind?

### **Beratungskriterien:**

- ❖ Welche konkreten Möglichkeiten der bestmöglichen Bildung gibt es (vor Ort)? Ressourcen der allgemeinen Schule?
- ❖ Soziale Teilhabe, Wohnortnähe
- ❖ Spezifische Förderung in der besonderen Atmosphäre des Förderzentrums
- ❖ Schulische, familiäre und sonstige Unterstützungssysteme
- ❖ Peer-group-Erfahrung, Rollenvorbilder, Identitätsentwicklung
- ❖ Persönlichkeit des Kindes

Grundsätzlich gilt: Keine dauerhafte Festlegung auf e. Förderortentscheidung!



## Zu guter Letzt:

- Gesamtgesellschaftliche Aufgabe; gemeinsame Verantwortung aller „Schulakteure“
- Nichts über Behinderte ohne sie!
- Einbeziehung und Anerkennung von Menschen mit Behinderung ist ein ethisches/christliches Thema, nicht nur ein rechtliches oder finanzielles
- Herausforderung und Bereicherung
- Unvoreingenommenheit, Wahrhaftigkeit
- Anerkennung der Prozesshaftigkeit
- Keiner muss perfekt sein
- Andere begeistern, Vorbilder schaffen
- Wichtig: sich auf den Weg machen



mittendr**In** sein

Entwic**klung** gestalten

**Vision**en verwirklichen

Ludwigshafener Schule

Danke für Ihre Aufmerksamkeit